

„Erster Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrags vom 28. April 2007 für die Ärztinnen und Ärzte im
Städtischen Klinikum Brandenburg an der Havel (TV-Ärzte/SKB)

- 1. ÄndTV-Ärzte/SKB -
vom 7. Dezember 2009

Zwischen

der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführerin
Frau Gabriele Wolter
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Änderung des TV-Ärzte/SKB

§ 11 des Tarifvertrags für die Ärztinnen und Ärzte im Städtischen Klinikum Brandenburg an der Havel (TV-Ärzte/SKB) vom 28. April 2007 erhält folgende Fassung:

§ 11 Bereitschaftsdienstentgelt

(1) ¹Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 25 v.H.	50 %
II	mehr als 25 bis 40 v.H.	60 %
III	mehr als 40 bis 49 v.H.	70 %

²Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt als Nebenabrede (§ 2 Abs. 3) zum Arbeitsvertrag. ³Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

(2) ¹Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde gezahlt:

EG I	24 Euro,
EG II	29 Euro,
EG III	32 Euro,
EG IV	34 Euro.

(3) ¹Der Arzt erhält zusätzlich zu dem Entgelt nach den Absätzen 1 und 2 für jede nach Absatz 1 als Arbeitszeit gewertete Stunde als Prozentsatz des Stundenentgelts nach Absatz 2 wie folgt:

Für Arbeit	in Höhe von
a) an Feiertagen	25 %
b) an Sonntagen	25 %
c) Nachtarbeit in der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr und 04:00 bis 06:00 Uhr	25 %
d) Nachtarbeit in der Zeit von 00:00 bis 04:00 Uhr	40 %

²Die Zeitzuschläge werden kumulativ gezahlt. ³Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Arztes kann dafür Freizeitausgleich gewährt werden.

⁴Weitergehende Ansprüche auf Zeitzuschläge bestehen nicht.

(4) ¹Die nach Absatz 1 errechnete Arbeitszeit kann bis zum Ende des dritten Kalendermonats auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 17) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.“

§2 RTH - Notarztdienst

Für den Notarztdienst auf dem Rettungshubschrauber wird pro Stunde des Bereitschaftsdienstes ein Zuschlag in Höhe von 20% des Bereitschaftsdienstentgeltes gezahlt.

§ 3 Einmalzahlung

Alle Ärzte, die bei der Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH am 1. Januar 2009 bereits und am 1. Dezember 2009 noch beschäftigt waren, erhalten 50,00 Euro für jeden vergüteten Bereitschaftsdienst in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.08.2009.

§ 4 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, frühestens jedoch zum 31.August 2010 gekündigt werden.

Zur Verhandlungsniederschrift des TV-Ärzte/SKB wird einvernehmlich erklärt:

„Niederschriftserklärung zu § 26 Abs. 3 TV-Ärzte/SKB:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass für die Berechnung des Anspruchs auf Zusatzurlaub in einer Nebenabrede eine pauschale Regelung getroffen werden kann.

Berlin, den 07.Dezember 2009

Für den Arbeitgeber

Für den Marburger Bund